

Leistungsverzeichnis

1 Leistungsbeschreibung

1.1 Hinweise für den Bieter

Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig und führen zum Ausschluss des Angebotes. Gleiches gilt für Angebote, die nicht vollständig ausgefüllt sind.

Die Angebote müssen die Preise und die sonstigen geforderten Angaben und Erklärungen enthalten.

Sollten Nebenangebote nicht ausdrücklich zugelassen sein (Ausnahme: durch das Leistungsverzeichnis ggf. zugelassene Alternativen), werden diese von der Wertung ausgeschlossen. Ergänzende Erläuterungen sind grundsätzlich auf separater und neutraler Anlage auszuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Angebot nicht berücksichtigt worden ist, wenn bis zum Ablauf der Zuschlags-/Bindefrist kein Auftrag erteilt wurde.

Fragen zu den Ausschreibungsunterlagen werden nur bis eine Woche vor Angebotsfrist beantwortet.

1.2 Umfeldbeschreibung

Die Hamburger Stadtentwässerung (HSE) ist eine Anstalt öffentlichen Rechts im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg.

Die HSE sammelt täglich über Abwasserkanäle (Siele) von ca. 5.400 km Länge etwa 400.000 cbm Abwasser aus der Freien und Hansestadt Hamburg sowie einer Reihe von Umlandgemeinden. Die Unterhaltung, Erneuerung, Sanierung und Erweiterung des Sielnetzes gehört zu den wesentlichen Aufgaben. Das gesammelte Abwasser wird im Klärwerksverbund Köhlbrandhöft/Dradenau geklärt. Die Rückstände werden weitestgehend thermisch verwertet.

Ausführliche Informationen finden Sie im Internet unter www.hamburgwasser.de.

1.3 Allgemeines und Veranlassung

Die Hamburger Stadtentwässerung AöR beabsichtigt, einen Rahmenvertrag über abzuschließen. Die Leistung wird nach Bedarf während des gesamten Vertragszeitraums von HSE, nachfolgend Auftraggeber, beim Auftragnehmer abgerufen.

Die anzubietenden Preise sind Festpreise in € je ausgewiesener Preiseinheit ohne Umsatzsteuer und müssen alle Nebenkosten enthalten.

1.4 Abwicklung

Leistungen aus diesem Vertrag werden nach Bedarf abgerufen. Bestellungen sind nur wirksam, wenn sie durch die ausdrücklich bevollmächtigten Mitarbeiter schriftlich getätigt werden. Eine Liste dieser autorisierten Personen geht Ihnen im Falle des Zuschlages separat zu.

1.5 Vertragslaufzeit

Der abzuschließende Rahmenvertrag beginnt am 01.01.2027 und hat eine feste Laufzeit von 48 Monaten. Der Vertrag endet nach Ablauf dieser Zeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

1.6 Leistung/Abnahme

Die Erbringung erfolgt frei nachfolgender Objekte:

Eine Liste mit den jeweiligen Ansprechpartnern für die einzelnen Objekte geht dem Auftragnehmer im Falle der Zuschlagserteilung zu.

Die Leistungen sind nicht von einem Mindestbestellwert oder anderen Umständen abhängig.

Ist der Auftragnehmer nicht in der Lage vertragsgemäß zu leisten, so befindet sich der Auftragnehmer ohne weitere Mahnung in Verzug. Dies gilt gleichermaßen für fehlerhafte Leistungen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die erforderlichen Leistungen anderweitig zu beschaffen und die hierbei entstandenen Mehrkosten dem Auftragnehmer in Rechnung zu stellen. Bei wiederholter Leistungsunfähigkeit ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag zu beenden.

Der Auftragnehmer und seine Erfüllungsgehilfen sind verpflichtet, sich beim Betreten und Verlassen des Objektes bei dem

Objektverantwortlichen des Auftraggebers zu melden. Während des Aufenthalts in den entsprechenden Objekten sind die Arbeitsschutzrichtlinien zu beachten und einzuhalten.

Alle Einrichtungen- und sonstigen Gegenstände sind nach beendeter Arbeit an ihren ursprünglichen Platz zu stellen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich die Leistungen ordnungsgemäß und gründlich, entsprechend der in dem im Leistungsverzeichnis angegebenen Vorgaben, zu leisten. Alle vom Auftragnehmer geleisteten Arbeiten gelten unter Berücksichtigung der jeweils gültigen gesetzlichen Gewährleistungsansprüche.

Eine Leistungsabnahme nach ausgeführter Teilleistung erfolgt nicht. Der Auftraggeber behält sich jedoch das Recht vor, die erbrachte Leistung zu prüfen, zu beanstanden und gegebenenfalls Abzüge vom Rechnungsbetrag vorzunehmen.

Sollte der Auftragnehmer für eine Leistung einen Subunternehmer beauftragen wollen, ist im Vorwege die Zustimmung durch den Auftraggeber einzuholen.

1.7 Haftpflicht / Schadenersatz

Der Auftragnehmer hat die Leistung während der Vertragsdauer jederzeit in der Weise vorzunehmen, dass ein einwandfreier Zustand gewährleistet ist. Alle Leistungen sind unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen und Vorschriften, in ihrer jeweils gültigen Fassung, auszuführen.

Der Auftragnehmer haftet im vollen Umfang für alle durch ihn verursachten Verstöße gegen einschlägige gesetzliche Bestimmungen, die der an ihn beauftragten Leistung zu Grunde liegen.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, die sich ins-besondere aus unsachgemäßer Reinigung, Lagerung, Transport und Verwertung/ Beseitigung o. ä. ergeben, sofern er den ursächlichen unsachgemäßen Umstand zu vertreten hat.

Der Auftragnehmer haftet auch für Schäden, die in Folge seiner Tätigkeit an den Anlagen des Auftraggebers entstehen, sofern er diese durch eigenmächtiges Handeln zu vertreten hat. Eine etwaige gesetzliche Haftung wird hierdurch nicht eingeschränkt.

Bei nicht vertragsgemäßer Erfüllung sind die dem Auftraggeber entstandenen Kosten vom Auftragnehmer zu tragen.

Alle vorgenannten Regelungen gelten auch für eventuell beauftragte Subunternehmer.

1.8 Rechnungsstellung

Die Rechnungen sind mit folgenden Angaben zu versehen:

- Auftrags-Nr.
- Adresse(n)
- Tätigkeitsnachweis(e)
- Leistungsdatum

Die Rechnungsadresse lautet:

Hamburger Stadtentwässerung AöR

B 64

Postfach 26 14 55

20504 Hamburg.

Der Rechnungsversand erfolgt an folgende E-Mail-Adresse:

Rechnungseingang@hamburgwasser.de.

1.9 Eigenerklärungen und Sonstiges

Sollte eine Präqualifikation gemäß PQ-VOL erfolgt sein, geben Sie bitte die Präqualifikations-Nummer an. Nach Möglichkeit werden diese Unterlagen zugelassen.

Die ggf. beigefügte Eigenerklärung "Ergänzende Vertragsbedingungen - Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen (EVB-ILO)" ist auszufüllen, entsprechend zu unterschreiben und mit den Angebotsunterlagen einzureichen.

Zu diesem Abschnitt sind ebenso die Bewerbungsbedingungen zu beachten.

1.10 Angaben zur Angebotswertung

Der Zuschlag wird auf das inhaltlich unveränderte, alle Positionen umfassende, wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Eine losweise Vergabe ist möglich.

1.11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Vertragsbestimmung ungültig sein oder ungültig werden, betrifft dies nur diese Bestimmung. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen wird davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

1.12. Zahlungsbedingungen

Zahlung innerhalb von 30 Tagen netto nach Rechnungseingang.

Dem Bieter steht es frei, Skonto anzubieten. Die Zahlungsfrist von 30 Tagen netto bleibt hiervon unberührt. Gewährter Skonto ist an entsprechender Stelle im Leistungsverzeichnis einzutragen. Skontoangaben dienen ausschließlich der vertraglichen Ausgestaltung und werden nicht in der Angebotswertung berücksichtigt.

1.13 Anlagen zum LV:

Mengengerüst Los 1

Mengengerüst Los 2

2 Allgemeiner Leistungsumfang

HAMBURG WASSER betreibt im Klärwerksverbund an den Standorten Dradenau, Köhlbrandhöft und Pumpwerk Hafestraße verschiedene elektrische Schaltanlagen unterschiedlicher Leistungsklassen. Das Energienetz umfasst Mittelspannungsanlagen sowie Niederspannungsschaltanlagen (NS-Anlagen) mit den Spannungsebenen 400 V und 690 V. Einige Schaltanlagen befinden sich nicht ebenerdig, sondern in Obergeschossen, die ausschließlich über Treppen zugänglich sind.

Die Einspeise- und Kuppelfelder der NS-Anlagen sind in der Regel mit Leistungsschaltern ausgestattet, die turnusgemäß gewartet werden müssen. Die Dokumentation der Prüf- und Wartungsarbeiten nach Durchführung der entsprechenden Wartungs- und Inspektionsmaßnahmen gemäß DGUV Vorschrift 4 stellt die angefragte Leistung dar. Der Auftragnehmer verpflichtet sich mit Abgabe des Angebots, die vollständige Dokumentation der Wartungsarbeiten zu erstellen, nachdem er die Wartung gemäß den Herstellervorgaben am jeweiligen Niederspannungsleistungsschalter durchgeführt hat.

Der Leistungsumfang umfasst insgesamt ca. 69 + 112 NS-Leistungsschalter, die in zwei Lose (Los 1 und Los 2) aufgeteilt sind. Es steht dem Bieter frei, sich auf beide oder nur auf einzelne Lose zu bewerben. Die jeweiligen Mengengerüste der Lose sind der Anlage zu entnehmen. Der Auftraggeber behält sich vor, das Volumen der Lose aus betrieblichen Gründen anzupassen oder zu aktualisieren. Dies kann insbesondere aufgrund von Erweiterungen, Modernisierungen oder Rückbau von Anlagen bzw. Anlagenteilen erforderlich werden.

Alle Arbeiten und Prüfungen sind eindeutig mit den entsprechenden Anlagenkennzeichen (AKZ) sowie den Hersteller-Seriennummern zu dokumentieren. Der Auftragnehmer hat für jedes Protokoll bzw. jeden Bericht eine eindeutige Protokollnummer zu vergeben. Festgestellte Mängel sind detailliert zu beschreiben.

Die Wartungsarbeiten sind ohne Unterbrechungen durchzuführen. Für jeden NS-Leistungsschalter ist ein vollständiger Prüf- und Wartungsbericht mit Ergebnisbeurteilung einschließlich des DGUV-V4-Prüfprotokolls zu erstellen. Sämtliche Dokumente sind digital auszuführen und dem Auftraggeber in digitaler Form bereitzustellen.

Für die Durchführung der Wartungsarbeiten sind neben den einschlägigen Regelwerken zwingend auch sämtliche Angaben und Hinweise des jeweiligen Herstellers zu beachten.

2.1 Wartungsvertrag

Der Wartungsvertrag wird als Einheitspreisvertrag abgeschlossen. Die Abrechnung der einzelnen Wartungen erfolgt nach Durchführung und Abnahme der jeweiligen Wartungsarbeiten auf Grundlage der vereinbarten Einheitspreise und nach entsprechender Rechnungsstellung durch den Auftragnehmer.

2.2 Abruf der Leistung und Betriebsinterne Rahmenbedingungen

Der Auftraggeber beabsichtigt, alle verfügbaren NS-Leistungsschalter innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren warten zu lassen. Es ist vorgesehen, durchschnittlich etwa 25 % der vorhandenen Schalter pro Jahr zu warten. Der Auftraggeber ist jedoch nicht verpflichtet, diese Verteilung tatsächlich einzuhalten.

Pro Schaltanlage kann jeweils nur ein Leistungsschalter für die Wartung bereitgestellt werden. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber mindestens 30 Minuten vor Fertigstellung eines Schalters zu informieren, damit das Betriebspersonal rechtzeitig vor Ort sein kann, um den Schalterwechsel vorzunehmen.

Eine Durchführung der Wartungsarbeiten im Schalthaus ist aus Platzgründen nicht in allen Fällen möglich. Betriebsbedingt kann

es erforderlich sein, dass der Auftragnehmer nach Abschluss der Arbeiten an einem Schalter das Schalthaus wechselt. Ein Anspruch auf durchgehende Tätigkeit in einem bestimmten Schalthaus besteht nicht. Die für den Wechsel zwischen den Schalthäusern erforderliche Wegezeit ist vom Auftragnehmer einzuplanen und gehört zur geschuldeten Leistung.

2.3 Zyklus der Wartungsarbeiten

Für jeden NS-Leistungsschalter im Klärwerksverbund gelten folgende Wartungs- und Prüfzyklen: Die Wartung nach Herstellervorgaben sowie die wiederkehrende Prüfung im Sinne der DGUV Vorschrift 4 sind im Abstand von vier Jahren durchzuführen.

2.4 Abstimmung zum Wartungsablauf

Nach Zuschlagserteilung stimmt sich der Auftragnehmer unaufgefordert innerhalb von zwei Wochen mit dem Auftraggeber ab und benennt die geplanten Wartungs- bzw. Instandhaltungszeiten je Leistungsschalter. Diese Angaben sind so zu übermitteln, dass der Auftraggeber eine reibungslose Bereitstellung der jeweiligen Schalter planen kann.

2.5 Hilfsmittel

Montagehilfen für die Entnahme der Leistungsschalter sowie Arbeitstische für Instandsetzungsarbeiten sind an den Standorten teilweise vorhanden. Für Schalter oder Arbeitsschritte, für die keine geeigneten Hilfseinrichtungen bereitstehen, hat der Auftragnehmer die erforderlichen zusätzlichen Hilfsmittel eigenverantwortlich zu stellen und die damit verbundenen Kosten in den jeweiligen LV-Positionen zu berücksichtigen. Der Auftragnehmer kann nicht davon ausgehen, dass Mitarbeiter des Auftraggebers Unterstützung beim Transport oder bei der Handhabung von Leistungsschaltern leisten.

2.6 Technische Daten der NS-Leistungsschalter

Die technischen Daten der NS-Leistungsschalter sind in den Anlagen "Mengengerüst Los 1" so-wie "Mengengerüst Los 2" aufgeführt.

2.7 Erfüllungsort und Arbeitszeit

Arbeiten vor Ort sind innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeiten von Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 bis 15:45 Uhr auszuführen. Abweichende Arbeitszeiten können nach vorheriger Abstimmung und ausdrücklicher Vereinbarung im Voraus festgelegt werden.

Die Arbeiten sind an den folgenden Standorten durchzuführen:

Klärwerk Köhlbrandhöft (Kö/VERA), Köhlbrandeich 1, 20457

Hamburg Klärwerk Dradenau (Dr), Dradenustraße 8, 21129

Hamburg Pumpwerk Hafensstraße (PWH), Bei den St. Pauli Landungsbrücken 49, 20359 Hamburg

2.8 Allgemeiner technischer Leistungsumfang / Aspekte zur Durchführung der Wartungsarbeiten

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur vollständigen, mangelfreien und termingerechten Erfüllung sämtlicher in diesem Rahmenvertrag festgelegten Pflichten als umfassende Komplettleistung. Die ordnungsgemäße und vollständige Durchführung der Wartungsarbeiten gemäß den Herstellervorgaben sowie der wiederkehrenden Prüfungen im Sinne der DGUV Vorschrift 4 obliegt ausschließlich dem Auftragnehmer.

Mit Abgabe des Angebots bestätigt der Auftragnehmer, dass er die Lieferbedingungen des Auftraggebers vollständig gelesen, verstanden und bei der Angebotserstellung berücksichtigt hat. Der Liefer- und Leistungsumfang umfasst sämtliche Lieferungen und Leistungen innerhalb der vertraglich definierten Leistungsgrenzen, die zur vollständigen Erfüllung der Leistungspflichten erforderlich sind, auch wenn diese nicht ausdrücklich benannt wurden oder im Einzelfall versäumt wurde, sie schriftlich festzuhalten. Der Auftragnehmer versichert ferner, dass der angebotene Liefer- und Leistungsumfang vollständig, mit allen erforderlichen Schnittstellen abgestimmt und im Rahmen des angebotenen Preises gesichert ist.

Der Auftragnehmer hat im Wartungsprotokoll ausdrücklich zu bestätigen, dass sämtliche Wartungsarbeiten gemäß den Vorgaben des jeweiligen Herstellers durchgeführt wurden.

2.9 Vorausgesetzte Qualifikation des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer benennt nach Auftragserteilung und rechtzeitig vor Arbeitsbeginn einen Baustellenverantwortlichen (Arbeitsverantwortlichen), der für die Koordination sämtlicher Tätigkeiten des Auftragnehmers bis zur vollständigen Erfüllung des Auftrags verantwortlich ist. Der Baustellenverantwortliche übernimmt die Funktion des verantwortlichen Bauleiters und trägt die volle Verantwortung für die Beachtung und Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften.

Der Baustellenverantwortliche ist Ansprechpartner für sämtliche Vorgänge, die sowohl vom Auftragnehmer als auch von externen Stellen, insbesondere von Unterlieferanten des Auftragnehmers, im Zusammenhang mit dem Auftrag an ihn herangetragen werden. Zusätzlich ist das Wartungspersonal dem Auftraggeber zum selben Zeitpunkt namentlich zu benennen. Der Baustellenverantwortliche sowie das Wartungspersonal müssen über einschlägige Erfahrungen, fachliche Qualifikationen und die erforderliche Fachkunde verfügen. Die Wartungsarbeiten dürfen ausschließlich von durch den jeweiligen Hersteller geschultem und qualifiziertem Fachpersonal durchgeführt werden. Für die Leistungen des Loses 1 ist ein gültiger Nachweis eines Level-2-Trainings bzw. Zertifikats vom Hersteller vorzulegen. Darüber hinaus muss das eingesetzte Personal umfassende Kenntnisse in seinem jeweiligen Tätigkeitsfeld sowie über die relevanten Komponenten der ausgeschriebenen Arbeiten besitzen.

Die Installations- und Betriebsanleitungen sind während des gesamten Wartungszeitraums auf der Baustelle vorzuhalten und auf Aufforderung vorzulegen. Für Wartungs- und Instandsetzungstätigkeiten wird die Hinzuziehung des Kundendienstes des Herstellers der NS-Leistungsschalter empfohlen.

Der Auftragnehmer benennt rechtzeitig vor Arbeitsbeginn die Person oder Personen, die für die Erstellung der Wartungsprotokolle verantwortlich sind. Die Protokolle dürfen ausschließlich von diesen benannten Personen erstellt und unterzeichnet werden.

Mit Abgabe des Angebots bestätigt der Auftragnehmer, dass für alle elektrischen Arbeiten ausschließlich Elektrofachkräfte gemäß der Definition der DIN VDE 0105-100 eingesetzt werden. Die Qualifikationen des eingesetzten Personals, einschließlich des Personals von Subunternehmen, sind dem Auftraggeber schriftlich nachzuweisen. Personal ohne nachgewiesene Qualifikation darf ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht eingesetzt werden. Entstehen dem Auftraggeber aufgrund fehlender Nachweise Kosten, haftet der Auftragnehmer für diese.

Bis zur vollständigen Vertragserfüllung hat der Auftragnehmer jede Änderung der geforderten Nachweise, Angaben und Unterlagen (z. B. Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft) unverzüglich mitzuteilen.

Der Auftraggeber behält sich vor, bei Vorliegen wichtiger Gründe den benannten Auftragsverantwortlichen oder weiteres Personal des Auftragnehmers abzulehnen. Ein Austausch des Personals ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Die Zustimmung wird grundsätzlich erteilt, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass die Ersatzperson über gleichwertige Fachkenntnisse und Erfahrungen verfügt und die Arbeiten ohne Verzögerung fortgeführt werden können. Projektsprache ist Deutsch. Das eingesetzte Personal muss der deutschen Sprache hinreichend mächtig sein. Aus Sicherheitsgründen behält sich der Auftraggeber vor, Personal von der Baustelle zu verweisen, wenn der Eindruck entsteht, dass Anweisungen aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse nicht verstanden werden.

2.10 Technische Fragen / Fragen zur Dokumentation

Für technische Rückfragen steht Ihnen:

Hr. Apostolos Petsanis

Telefon: 040 7888 56338

Mobil: 0172 186 91 05

Mail: apostolos.petsanis@hamburgwasser.de

zur Verfügung.

2.11 Auftragsabstimmung und -ablauf

Nach Auftragserteilung und rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber den geplanten Start- und den voraussichtlichen Endtermin der jeweiligen Maßnahme mit. Vor Aufnahme der Tätigkeiten erfolgt eine Sicherheitsunterweisung gemäß der "Baustellenordnung" des Auftraggebers. Im Anschluss wird die Arbeitsfreigabe durch den Anlagenverantwortlichen des Auftraggebers und den Arbeitsverantwortlichen des Auftragnehmers für die gesamte Dauer der Arbeiten erteilt. Sämtliche Genehmigungen und Freigaben erfolgen ausschließlich schriftlich.

Alle Arbeiten sind sorgfältig und fachgerecht auszuführen. Der Arbeitsplatz ist spätestens zum Feierabend ordnungsgemäß zu räumen. Sämtliche Abfälle, Materialreste, Werkzeuge und Montagehilfsmittel sind vom Arbeitsbereich zu entfernen. Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.

2.12 Freischalten allgemein

Die NS-Leistungsschalter werden dem Auftragnehmer ausschließlich in vollständig spannungsfreiem Zustand übergeben. Das Erden sowie das Sichern des jeweils betroffenen Anlagenteils obliegen dem Auftraggeber.

2.13 Abnahme und Rechnungslegung

Alle Abnahmen erfolgen ausschließlich förmlich; eine fiktive Abnahme ist ausgeschlossen. Der Auftragnehmer hat die Fertigstellung sämtlicher vertraglich geschuldeter Leistungen schriftlich anzuzeigen, gültige und korrekt ausgefüllte Protokolle für alle betroffenen Positionen vorzulegen und die Abnahme zu beantragen. Mit dem Abnahmeverlangen sind dem Auftraggeber sämtliche Wartungs- und Prüfprotokolle aller ausgeführten Positionen sowie eine vollständige Fotodokumentation der ausgetauschten Teile und Betriebsmittel einschließlich eines erläuternden Berichts zur festgestellten Problematik zu übergeben. Die vollständige Vorlage dieser Unterlagen ist zwingende Voraussetzung für die Abnahme.

Alle zugehörigen Dokumente sind spätestens innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der jeweiligen Wartungsarbeiten gesammelt in digitaler Form zu übergeben. Das Fehlen der Dokumentation oder einzelner Bestandteile stellt einen wesentlichen Mangel dar. Vom Auftraggeber erstellte Kopien gelten nicht als eingereichte Dokumentation. Werden vom Auftragnehmer keine Wartungsberichte oder Prüfprotokolle erstellt, gelten die entsprechenden Arbeiten als nicht ausgeführt. Formal fehlerhafte Dokumente werden nicht anerkannt. In diesen Fällen behält sich der Auftraggeber vor, die Leistung nicht zu vergüten. Eine Rechnungslegung ist erst zulässig, wenn dem Auftraggeber sämtliche Wartungsprotokolle aller betroffenen Positionen vollständig vorliegen. Teilrechnungen oder Abschlagszahlungen ohne vollständige Dokumentation sind ausgeschlossen.

2.14 Termin- und Ausführungsplan

Die konkreten Termine für die Durchführung der Wartungsarbeiten an den NS-Leistungsschaltern werden im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer festgelegt.

19 Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer zur Durchführung der vertraglich geschuldeten Leistungen die vorhandenen Einrichtungen, Versorgungsanschlüsse und erforderlichen Betriebsstoffe (insbesondere elektrische Energie) zur Verfügung. Der jeweilige Bedarf ist vom Auftragnehmer rechtzeitig und vollständig im Vorfeld beim Auftraggeber anzumelden.

Elektrische Energie kann standardmäßig bis zu 400 V / 32 A bereitgestellt werden. Eine Bereitstellung von 400 V / 63 A ist nach vorheriger Abstimmung und ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers ebenfalls möglich.

Eine Bereitstellung oder Verleihung von Geräten wie Gabelstaplern, Hubwagen oder vergleichbaren Betriebsmitteln erfolgt grundsätzlich nicht, insbesondere aus Haftungsgründen. Sofern im Einzelfall eine Beistellung von Gerätschaften einschließlich Bedienpersonal durch den Auftraggeber erforderlich sein sollte, kann dies nach gesonderter Prüfung und ausschließlich auf Basis einer gesonderten Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer erfolgen.

Alle weiteren technischen oder organisatorischen Anforderungen, die der Auftragnehmer zur Leistungserbringung benötigt, sind zwingend bereits mit Abgabe des Angebots vollständig anzugeben.

2.15 Prüf-, Test- und Transportgeräte

Alle für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Spezialmessgeräte, Prüfgeräte, Testgeräte, Transportgeräte, Messinstrumente und vergleichbare Arbeitsmittel sind vom Auftragnehmer bereitzustellen.

Mess- und Überwachungsgeräte müssen der Norm VDE 0413 entsprechen; die geforderten Genauigkeitsklassen sind einzuhalten. Sämtliche einzusetzenden Geräte müssen gemäß den geltenden Vorschriften geprüft und kalibriert sein und eine gültige DGUV-Prüfplakette tragen. Die Prüfplaketten sind gut sichtbar an den jeweils zugehörigen Geräten anzubringen. Geräte ohne gültige Prüfung dürfen nicht eingesetzt werden.

Etwaige Verzögerungen, die aus der Nichtbeachtung dieser Anforderungen entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

2.16 Subunternehmen

Beabsichtigt der Auftragnehmer, zur Erbringung von Teilleistungen Subunternehmen einzusetzen, sind diese vollständig mit Angabe der vorgesehenen Teilleistungen zu benennen und vorab mit dem Auftraggeber abzustimmen. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, vorgeschlagene Subunternehmen abzulehnen.

2.17 Ortsbesichtigung und Angebotsabgabe

Eine Ortsbesichtigung vor Angebotsabgabe wird ausdrücklich empfohlen. Spätere Ansprüche, die aus einer fehlenden Kenntnis über den tatsächlichen Zustand der Anlage resultieren, können nicht anerkannt werden.

2.18 Sofortmaßnahmen

Der Auftraggeber geht davon aus, dass der vorhandene NS-Leistungsschalter voll funktionsfähig ist. Sollten im Rahmen der Wartungsarbeiten Mängel oder Funktionsbeeinträchtigungen festgestellt werden, sind diese dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung über die Notwendigkeit und den Zeitpunkt einer sofortigen Schadensbehebung trifft der Auftraggeber nach Bewertung der Sachlage und Dringlichkeit.

2.19 Vergütung

Die zu erbringenden Leistungen werden gemäß den im Preisbildungsblatt angegebenen Einheitspreisen abgerechnet, nachdem die Leistungen vollständig durch den Auftragnehmer erbracht und vom Auftraggeber ordnungsgemäß abgenommen wurden. Die Einheitspreise umfassen sämtliche erforderlichen Ersatz- und Verschleißteile sowie alle notwendigen Hilfsmittel und -stoffe. Mit den Einheitspreisen sind zudem sämtliche Nebenkosten, wie insbesondere Fahr- und Transportkosten, Auslösungen, Tage- und Übernachtungsgelder sowie Schmutz- und Erschwerniszulagen, vollständig abgegolten. Werden Ersatzteile vom Auftraggeber bereitgestellt, sind die Einheitspreise entsprechend der gültigen Ersatzteilpreise im Rahmen der Abrechnung zu reduzieren.

Die vom Auftragnehmer zu erstellenden Prüfprotokolle müssen vollständig und prüffähig sein sowie sämtliche Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen enthalten. Die Zahlung erfolgt ausschließlich nach Vorlage dieser vollständigen Prüfprotokolle und nach ausdrücklicher Freigabe durch den Auftraggeber. Ohne diese Unterlagen kann keine Vergütung erfolgen.

2.20 Vertraulichkeit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche Informationen, Unterlagen und Daten, die er im Vorfeld oder im Rahmen der Vertragsdurchführung vom Auftraggeber erhält oder anderweitig erlangt, streng vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Dies gilt auch für Unterauftragnehmer; der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass diese in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet werden.

Die vom Auftraggeber bereitgestellten Daten und Informationen bleiben ausschließliches Eigentum des Auftraggebers. Sie dürfen vom Auftragnehmer nur zur Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen verwendet werden. Eine Nutzung zu anderen Zwecken ist ausgeschlossen.

Nach Beendigung des Vertrages hat der Auftragnehmer sämtliche vom Auftraggeber erhaltenen Daten, Unterlagen und Kopien unverzüglich zurückzugeben oder nachweislich zu löschen, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Vertragslaufzeit hinaus für einen Zeitraum von fünf Jahren fort.

2.21 Datenschutz

Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung sämtlicher geltender datenschutzrechtlicher Bestimmungen (insbesondere DS-GVO und BDSG). Sollte im Rahmen der Durchführung dieses Wartungsvertrages ein Bezug zu personenbezogenen Daten entstehen, werden die Parteien vor Beginn der entsprechenden Tätigkeiten eine hierfür erforderliche datenschutzrechtliche Vereinbarung - beispielsweise eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DS-GVO - abschließen.

2.22 Streitigkeiten

Streitigkeiten berechtigen den Auftragnehmer nicht, die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise einzustellen oder zu verzögern. Etwaige Meinungsverschiedenheiten sind im Rahmen der vertraglich vorgesehenen Klärungs- und Eskalationsmechanismen auszutragen. Die Leistungspflicht des Auftragnehmers bleibt hiervon unberührt.

2.23 Schiedsgutachtenvereinbarung

Bei Meinungsverschiedenheiten über technische Fragestellungen kann jede Partei schriftlich die Einholung eines Sachverständigengutachtens anregen. Kommt innerhalb von zwei Wochen nach Zugang einer entsprechenden Aufforderung keine Einigung auf einen Sachverständigen zustande, wird dieser auf Antrag einer Partei für beide Vertragspartner verbindlich durch die Industrie- und Handelskammer Hamburg benannt. Der Sachverständige muss unabhängig und unparteiisch sein.

Der Sachverständige entscheidet eigenverantwortlich über Art und Umfang der zur Klärung der technischen Fragestellung erforderlichen Ermittlungen und führt diese durch. Beide Parteien unterstützen den Sachverständigen, indem sie alle von ihm als notwendig erachteten Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen.

Die Feststellungen des Sachverständigen sind für beide Parteien verbindlich.

Vom Sachverständigen angeforderte Vorschüsse werden von beiden Parteien jeweils zur Hälfte getragen.

Der Sachverständige legt zudem verbindlich fest, welche Partei die Kosten seiner Tätigkeit in welchem Umfang zu tragen hat. Dabei orientiert er sich am Verhältnis des Obsiegens bzw. Unterliegens der Parteien.

2.24 Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Hamburg.

2.25 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie alle den Vertrag betreffenden wesentlichen Mitteilungen bedürfen der Schriftform und der Gegenzeichnung durch den jeweils anderen Vertragspartner.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, in einem solchen Fall eine Regelung zu finden, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

2.26 Rechtsnachfolger

Die Vertragspartner verpflichten sich, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten auch auf etwaige Rechtsnachfolger sowie auf mit dem Auftragnehmer verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG zu übertragen.

2.27 Preisverzeichnis

Die Leistungen des Auftragnehmers werden auf Grundlage der nachfolgend aufgeführten Einheitspreise vergütet.

2.28 Preisbildungsblatt

Hinweis

Der Aufwand für die Baustelleneinrichtung wird nicht gesondert vergütet. Die Bereitstellung sämtlicher für die Leistungserbringung erforderlichen Maschinen, Baugeräte sowie Einrichtungen zur Sicherung der Baustelle (einschließlich Absperrungen und Warnbeleuchtung) ist Bestandteil des Leistungsumfanges des Auftragnehmers. Die hierfür anfallenden Kosten sind vollständig in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Ebenso sind alle für die Wartung notwendigen Materialien, wie beispielsweise Reinigungsmittel, Verbrauchsstoffe und sonstige Hilfsmittel, in die Einheitspreise einzurechnen.

Die nachfolgende Auflistung stellt ein Mindestmaß dar. Sie ist weder abschließend noch ersetzt sie die spezifischen Anforderungen des Herstellers. Ein Anspruch auf Vollständigkeit besteht nicht.

Ausfüllhinweise: Sie müssen alle farblich unterlegten, unterstrichenen Felder ausfüllen. Optional können Sie Angaben in Feldern machen, die nur unterstrichen, aber nicht farblich unterlegt sind. Tragen Sie in der Spalte "Mengen- und Preisangaben" alle notwendigen, geforderten Angaben ein (Preise und Kosten jeweils ohne gesetzliche USt.). Ist eine Preiseinheit ungleich 1 vorgegeben (z.B. 1.000), so geben Sie bitte den Preis netto pro Einheit bezogen auf die Preiseinheit an (z.B. 10,00 EUR pro 1.000 Mengeneinheiten). Beziehen Sie in Rahmenvertragspositionen Ihren angebotenen Preis auf die angegebene geschätzte Menge. Geben Sie in der Spalte "Gesamtbetrag netto (EUR)" für jede Position den Betrag an, der für die Position aus den Einzelangaben zu kalkulieren ist. Beispiel für eine Position mit angegebener Menge und gefordertem Preis: Die Menge ist mit dem Preis netto pro Einheit in Euro zu multiplizieren.

Nr.	Bezeichnung	Mengen- und Preisangaben	Gesamtbetrag netto (EUR)
Los 1	<p>Los 1: Wartung von NS Leistungsschalter und wiederkehrende Prüfung nach DGUV 4</p> <p>Mengengerüst für Los 1</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wiederkehrende Prüfung nach DGUV V4 • Sichtkontrolle des Schalters/der Ausfahrvorrichtung auf Verschmutzung, Korrosion, Feuchtigkeit und Entladungserscheinung • Reinigung des Schalters und des Gehäuses sowie beweglicher Teile inkl. Neuschmierung nach Herstellervorgaben • Sichtkontrolle und Überprüfung der Funktion der Betätigungsorgane bzw. des Antriebes und aller mechanischen Elemente • Kontrolle des Sprung- oder Federkraftspeicherantriebes mit / ohne Motorantrieb, Antriebs- und Schaltstellungsanzeiger • Funktionsprüfung des Schaltschlusses, Ausfahrmechanik und mechanischen Verriegelungen mit weiteren Schaltern sowie Sperren • Ausbau und Sichtkontrolle der Lichtbogenlöschkammern • Kontrolle Motorantrieb • Kontrolle von elektrischen Schraub-, Klemm-, Steckverbindungen nach Anzugdrehmomente • Kontrolle der Schaltstücke auf Abbrand und Schaltstellung EIN auf Abstandsmaß • Nachschmierung der Antriebsmechanik nach Herstellerschmieranleitung • Protokollierung aller eingesetzten Schmiermitteltypen • Staubablagerungen mit Druckluft abblasen bzw. mit trockenem nicht faserndem Baumwolltuch abreiben keine Benutzung von Lösungs- und Entfettungsmittel • Kontrolle der mechanischen und elektrischen Funktion von Hilfsschaltern und Auslösern • Primärstromprüfung des thermischen und magnetischen Überstromauslösers mit Auswertung • Überprüfung aller Ein- Aus- und Sperrmagnetspulen sowie Unterspannungsauslöser, Arbeitsstromauslöser und Einschaltauslöser auf Funktionsfähigkeit. 	<p>Menge: 69 Leistungseinheiten</p> <p>Preiseinheit: 1 Leistungseinheiten</p> <p>Nettopreis in Euro </p> <p>USt.: 19 %, falls abweichend _____ %</p>	<div style="background-color: yellow; width: 100%; height: 20px; border: 1px solid black;"></div>


Nr.	Bezeichnung	Mengen- und Preisangaben	Gesamtbetrag netto (EUR)
	<ul style="list-style-type: none"> • Mechanische und elektrische Funktionskontrolle durchführen (Probeschaltungen) • Prüfung des Funktionsbereiches von Hilfsauslösern für EIN / AUS bei Mindestversorgungsspannung (bei vorhandenem elektr. Fern - AUS / Fern - EIN) • Messung des Isolationswiderstands • Messung der Leistungsschaltereigenzeit (Eigenzeitmessung bei vorhandenem elektr. Fern - AUS / Fern - EIN) • Messung des Kontaktwiderstandes (Microohmmessung) • Prüfplakette anbringen • Für alle vorgenannten Punkte ist eine Dokumentation, ggf. auch der vorgefundene Zustand sowie immer ein Prüf- und Wartungsbericht mit Ergebnisbeurteilung für das weitere Vorgehen zu erstellen. 		

Skonto

Ein angebotenes Skonto wird nur berücksichtigt, wenn als Zahlungsziel mindestens 14 Tage angegeben werden!

1. Gewährung von _____ % Skonto bei Zahlung innerhalb von _____ Tagen
2. Gewährung von _____ % Skonto bei Zahlung innerhalb von _____ Tagen

Wertungsschema

Nr.	Bezeichnung	Antwort	Kriteriengewichtung
1	Preis		100 %

Nr.	Bezeichnung	Mengen- und Preisangaben	Gesamtbetrag netto (EUR)
Los 2	<p>Los 2: Wartung von NS-Leistungsschalter und wiederkehrende Prüfung nach DGUV 4</p> <p>für Mengengerüst 2</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wiederkehrende Prüfung nach DGUV V4 • Äußeren Zustand auf Einwirkung aggressiver Atmosphären und Korrosion kontrollieren • Entnahme des Schalters aus dem Anlageteil • Leistungsschalter auf Verschmutzung überprüfen und reinigen • Kontrolle der Kontaktsysteme und der Lichtbogenkammern • Komplettzerlegung bzw. Teilerlegung des Leistungsschalters • Überprüfung aller Baugruppen, wie z.B. Antriebssysteme und Hilfsauslöser • Kontrolle aller Mechanischen und elektrischen Verbindungen • Mechanische und elektrische Funktionskontrolle • Mechanische und elektrische Probeschaltung • Sekundärprüfung der Schutzfunktion • Elektrische Prüfung der Kombiwandler / Stromwandler • Überprüfung des Schalters auf die aktuellen Werksvorgaben • Einschubrahmen überprüfen, ggf. reinigen und Schmierung erneuern nach Herstellerschmieranleitung • Protokollierung aller eingesetzten Fetten und Schmiermitteltypen • Messung des Kontaktabbrandes • Austausch der Hauptkontakte bei erreichter Schaltspielzahl oder erhöhtem Abbrand • Austausch der Lichtbogenkammern bei erreichter Schaltspielzahl oder erhöhtem Abbrand • Staubablagerungen mit Druckluft abblasen bzw. mit trockenem nicht faserndem Baumwolltuch abreiben keine Benutzung von Lösungs- und Entfettungsmittel • Kennlinienmessung (Überprüfung der Auslösekennlinie) • Prüfplakette anbringen • Für alle vorgenannten Punkte ist eine Dokumentation, ggf. auch der vorgefundene Zustand sowie immer ein 	<p>Menge: 112 Leistungseinheit</p> <p>Preiseinheit: 1 Leistungseinheit</p> <p>Nettopreis in Euro </p> <p>USt.: 19 %, falls abweichend _____ %</p>	<div style="background-color: yellow; width: 100%; height: 20px; border: 1px solid black;"></div>

Nr.	Bezeichnung	Mengen- und Preisangaben	Gesamtbetrag netto (EUR)
	Prüf- und Wartungsbericht mit Ergebnisbeurteilung für das weitere Vorgehen zu erstellen.		

Skonto

Ein angebotenes Skonto wird nur berücksichtigt, wenn als Zahlungsziel mindestens 14 Tage angegeben werden!

1. Gewährung von _____ % Skonto bei Zahlung innerhalb von _____ Tagen
2. Gewährung von _____ % Skonto bei Zahlung innerhalb von _____ Tagen

Wertungsschema

Nr.	Bezeichnung	Antwort	Kriteriengewichtung
1	Preis		100 %

Angebot

Los	Kurzbezeichnung	Nettosumme (EUR)	Bruttosumme (EUR)
1	Los 1: Wartung von NS Leistungsschalter und wiederkehrende Prüfung nach DGUV 4		
2	Los 2: Wartung von NS-Leistungsschalter und wiederkehrende Prüfung nach DGUV 4		

Mit Unterzeichnung des Angebotes erkennt der Bieter die Forderungen und Angaben des Leistungsverzeichnisses an und bestätigt die Richtigkeit der von ihm gemachten Angaben.	Gesamtangebotssumme ohne USt. (EUR):	<input type="text"/>
	Gesamtangebotssumme inkl. USt. (EUR):	<input type="text"/>